15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative "Ja zum Schutz der Privatsphäre")

## Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf Stellungnahme des Kantons Zug zum Fragebogen

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	Ja.
	Für den Regierungsrat des Kantons Zug stellen die finanzielle Privatsphäre und das Bankkundengeheimnis im Inland trotz der jüngsten internationalen Entwicklungen in Richtung erweiterter Transparenz und Informationsaustausch nach wie vor ein wichtiges und schützenswertes Gut dar.
	Die explizite Verankerung des Bankkundengeheimnisses auf Stufe Verfassung hilft, die gegenwärtige Diskussion um den Stellenwert und die Tragweite des Bankkundengeheimnisses im Inland zu entkrampfen. In der gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen Diskussion wird jede Art von erweiterter Transparenz und Informationsaustausch sowohl im In- wie auch mit dem Ausland bei grossen Teilen der Bevölkerung und der Politik mit Misstrauen beobachtet. Es besteht latent das ungute Gefühl, dass mit immer neuen Gesetzes- und Verordnungsvorlagen schleichend durch die Hintertür ein automatischer Austausch von Bankdaten im Inland eingeführt wird, ohne dass sich das Schweizer Stimmvoll dereinst informiert und bewusst dazu äussern kann. Die Verankerung des Status Quo in der Verfassung trägt dazu bei, den Emotionen die Spitze zu nehmen und einer sachlicheren Diskussion den Weg zu ebnen. Mit dem Gegenentwurf wird den Initiantinnen und Initianten der ursprünglichen, stellenweise wenig glücklich formulierten Bankgeheimnis-Initiative zudem eine Brücke für einen Rückzug gebaut.
	Es ist nicht auszuschliessen, dass in einigen Jahren tatsächlich einmal über einen erweiterten und möglicherweise gar automatischen Informationsaustausch auch im Inland diskutiert werden kann und soll. Der Regierungsrat des Kantons Zug möchte zum heutigen Zeitpunkt ganz einfach sicherstellen, dass am Ende einer solchen Diskussion auf jeden Fall ein bewusster erneuter Abstimmungsentscheid des Schweizer Stimmvolks steht und das Bankkundengeheimnis im Inland nicht schleichend ohne zwingende Volksbefragung tranchenweise eingeschränkt oder gar abgeschafft wird.

2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?
Antwort	Ja, aus den gleichen Überlegungen wir bei der Antwort auf die Frage 1.

3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?	
----	--	--

Antwort	Ja, aus den gleichen Überlegungen wie bei der Antwort auf die Fragen 1 und 2.
4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informations- austauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	Zum heutigen Zeitpunkt: Ja.
	Falls das Thema automatischer Informationsaustausch im Inland später wieder einmal aktuell werden sollte, soll sich das Schweizer Stimmvolk im Rahmen einer Volksabstimmung bewusst äussern können.
	Weiterhin möglich bleiben soll auch heute eine Weitergabe von Bankdaten/Informationen mit Zustimmung der Kundinnen und Kunden. Ein grosser Teil der Bevölkerung kann sich eine solche Weitergabe ohne weiteres vorstellen, wenn damit eine Entlastung oder Unterstützung bei lästigen administrativen Arbeiten, etwa beim Ausfüllen der Steuererklärung oder bei steuerlichen Rückforderungen, verbunden ist. Auch bei einer Verankerung der finanziellen Privatsphäre auf Verfassungsstufe spricht nichts dagegen, den individuellen, freiheitlichen Wunsch dieser Bankkundinnen und -kunden zu respektieren (keine staatliche Bevormundung).
	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?
ntwort	Verzicht auf Stellungnahme. Diese Frage 5 richtet sich primär an die Finanzinstitute.
	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
ntwort	Der Gegenentwurf hätte aktuell keine spürbaren praktischen Auswirkungen. Er hebt lediglich in groben Zügen den heutigen Status Quo der Gesetzgebung und der Vollzugspraxis auf die Verfassungsstufe an.
taj tea kaliniji Piloto	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?
itwort	Verzicht auf Stellungnahme. Diese Frage richtet sich nicht an die Kantone.